

Amtlicher Leitsatz:

**Gibt ein Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat einer Kapitalgesellschaft seine Aufsichtsratsvergütung an seine Arbeitskollegen weiter, so erzielen diese hierdurch keine Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.**

BFH, Urt. v. 7.8.1987 - VI R 53/84, BB 1988, 45 (FG Niedersachsen)

**Kurzkomentar:** *Professor Dr. Wolfgang Däubler, Bremen*

1. Von der Arbeitnehmerseite gewählte Aufsichtsratsmitglieder verpflichten sich häufig vor ihrer Wahl, einen großen Teil ihrer Vergütung an die Hans-Böckler-Stiftung oder andere Organisationen mit ideeller oder gemeinnütziger Zielsetzung abzuführen. Für sie selbst sind dies jedenfalls dann Betriebsausgaben, wenn sie sonst nicht als Kandidaten aufgestellt worden wären. Im vorliegenden Fall waren die gesamten Tantiemen an eine Sozialkasse abgeführt worden, die sie an die einzelnen Angestellten weiterleitete. Strittig war, ob diese den jeweils erhaltenen Betrag als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1 oder 3 EStG oder überhaupt nicht versteuern mußten.

2. Das Finanzamt hatte die Zahlung (in concreto ging es um DM 30,-) zu den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit gerechnet; das Finanzgericht hatte dem zugestimmt. Der Bundesfinanzhof war anderer Ansicht: Eine Zahlung sei nur dann „für“ die Beschäftigung im Arbeitsverhältnis gewährt, wenn sie sich im weitesten Sinn als Gegenleistung für das Zur-Verfügung-Stellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweise. Auch Zuwendungen Dritter könnten darunter fallen, freilich nicht solche, die „auf eigenen unmittelbaren rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen“ des Steuerpflichtigen zu dem Dritten beruhen. Die erhaltenen DM 30,- seien keine „Frucht der Arbeitsleistung“; ihre Grundlage liege vielmehr in der Verpflichtungserklärung des Arbeitnehmersvertreter.

Ob „sonstige Einkünfte“ i. S. v. § 22 Nr. 1 oder 3 EStG vorliegen, blieb dahingestellt, da die Werbungskostenpauschale des § 9a Abs. 3 EStG (DM 200,-) bzw. die Freigrenze des § 22 Nr. 3 Satz 2 (DM 500,-) nicht erreicht waren.

3. Die praktische Konsequenz der Entscheidung liegt darin, daß die an die Belegschaft verteilten Beträge, jedenfalls bis zu DM 200,- pro Person, überhaupt nicht der Steuerpflicht unterliegen. Dies mag einen gewissen Anreiz darstellen, von derartigen Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Auch bei anderen besoldeten Wahlämtern ist von einer entsprechenden steuerlichen Behandlung auszugehen. Zu beachten ist allerdings, daß bei Beamten und Abgeordneten ein Verzicht auf künftige gesetzliche Bezüge von vornherein ausscheidet. Eine „Abführungsverpflichtung“ erscheint in der Tat nur dann als gerechtfertigt, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die auch als ehrenamtliche sinnvoll wäre.

## § 19 EStG 1/88

Däubler, BFH EWIR § 19 EStG 1/88, 158

---

4. Inhaltlich ist der Entscheidung des Bundesfinanzhofs zuzustimmen. Sie trägt der Tatsache Rechnung, daß es sich aus der Sicht des Empfängers um eine „Freigiebigkeit“ handelt, die sich im wirtschaftlichen Erfolg nicht von der Schenkung unterscheidet (bei der die Steuerpflicht erst sehr viel später einsetzt). Die dogmatische Differenzierung zwischen der „für“ die Arbeitsleistung und der nur in Anknüpfung an sie erfolgten Zahlung erinnert ein wenig an die zivilrechtlichen Figuren der „in Ausführung einer Verrichtung“ und der „gelegentlich einer Verrichtung“ begangenen unerlaubten Handlung i. S. d. § 831 BGB.

Der Sache nach geht es in beiden Fällen um einen „inneren Zusammenhang“ mit einer bestimmten rechtlichen Beziehung. Im vorliegenden Fall wird dieser letztlich durch die Intentionen des Zuwendenden hergestellt oder vermieden. Legt man dies zugrunde, erscheint es allerdings zweifelhaft, daß Streik- und Aussperrungsunterstützungen als „Lohnersatzleistungen“ i. S. d. § 24 Nr. 1 lit. a EStG der Einkommensteuer unterworfen werden (BFH DB 1982, 1649, 1652), obwohl die Gewerkschaften nicht die Arbeitsleistung „belohnen“, sondern trotz unterbleibender Arbeit in gewissem Umfang die materielle Existenz der Betroffenen absichern wollen. Sich zu diesen „Fernwirkungen“ des Urteils zu äußern, bestand allerdings nicht der geringste Anlaß.